

Bekanntmachung über den 2. Nachtrag des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“, Wallerfangen, über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 02.12.1981

Auf Grund des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsblatt I S. 840), des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 723) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2016 (Amtsblatt S.711) und der §§ 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (Amtsblatt I S. 674), hat die Verbandsversammlung des WZV „Gau-Süd“ in der Sitzung vom 21.02.2019 folgende Änderung zu § 14 der Satzung des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“, Wallerfangen, über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser beschlossen:

§ 1

Der § 14 erhält folgende Fassung:

Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserleitungszweckverband bestimmt.
- (2) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserleitungszweckverbandes und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Wasserleitungszweckverband hergestellt. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Insbesondere im Falle des § 3 Absatz 4 behält sich der Wasserleitungszweckverband besondere Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer vor.

Die Bestimmungen über die Herstellung neuer Hausanschlüsse gelten sinngemäß auch für die Erneuerung von Anschlüssen.

- (3) Der Wasserleitungszweckverband lässt den Anschluss an die Straßenleitung und die Zuleitung bis zum Wassermesser einschließlich ausführen. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen. Die Erdarbeiten sowie die Wiederherstellung des Straßen- und Bürgersteigbelages gehen ebenfalls zu Lasten des Anschlussnehmers.

Der Wasserleitungszweckverband kann die Verlegung des Anschlusses von der Zahlung eines Vorschusses auf die Kosten abhängig machen. Zuleitung, Wasserzähler und Absperrhähne bleiben Eigentum des Wasserleitungszweckverbandes.

Die Verbesserung, Erneuerung und sonstige Veränderungen des Anschlusses infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück des Eigentümers oder auf dessen Antrag, gehen zu Lasten des Eigentümers, wobei die Unterhaltungsarbeiten einschließlich Wassermesser durch den Wasserleitungszweckverband selbst ausgeführt und getragen werden.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstigen Störungen, sind dem Wasserleitungszweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Der vorstehende Nachtrag tritt zum 01.Januar 2019 in Kraft.

66798 Wallerfangen, den 21.02.2019

Der Verbandsvorsteher

Günter Zahn

Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der o.g. Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Wallerfangen, den 21.02.2019

Der Bürgermeister

Günter Zahn